Beratungs- und Prüfungsamt 23.01.2018
I/14-ES

Walter-Wiederhold-Schule, Düsseldorferstr. 148
Maßnahmen zur baulichen Ertüchtigung
Hier: Unterlagen gem. §14 GemHVO: Sitzungsvorlage WP 14 – 20 SV 26/032

Mit den beiliegenden Unterlagen der Verwaltung und des von ihr beauftragten Ingenieurbüros wird die Notwendigkeit verschiedener Sanierungsmaßnahmen der Walter-Wiederhold-Schule, Düsseldorferstr. 148 im Rahmen des beschlossenen Schulgebäudeunterhaltungsprogrammes, dargelegt.

Zur vorliegenden SV stelle ich folgendes fest:

Zunächst habe ich die Unterlagen anhand eines Schemas betrachtet, welches üblicherweise verwendet wird, um die Vollständigkeit der „§14-Unterlagen“ zu prüfen. Es ergab sich, dass die Unterlagen formal weitgehend den Anforderungen entsprechen, die an sie zu stellen sind: Begründungen für die Maßnahme und deren Umfang, Berechnungen der Herstellungskosten, Pläne, Folgekosten, Bauzeitenplan. Ebenso wurden gemeinsam mit den Nutzern die Sanierungsmaßnahmen nach Einsparmöglichkeiten untersucht.

Es liegt also eine ausreichende Planung vor. Die vorgelegten Aufstellungen der Architekten zu den einzelnen Kostengruppen gehen bis in die 2. Ebene und erfüllen somit die Anforderungen für Kostenberechnungen.
Die der SV als Anlage unter Nr. 2 beigefügte Kostenberechnung gem. DIN 276, weist eine Summe von 625.000 EUR aus; die der SV als Anlage unter Nr. 1 beigefügte Kostenberechnung gem. Projektbuch 765.000 EUR. Begründet wird dies mit Einsparungen i.H.v. rd. 139.800 EUR in verschiedenen Bereichen. Im Detail sind die Einsparungen seitens des BPA nicht nachvollziehbar. Deshalb ist eine Korrektur der Anlage Nr. 1: Kostenberechnung gem. Projektbuch erforderlich.
Inwieweit detaillierte Planungen/Berechnungen zu wesentlichen Gewerken, auch der technischen Gebäudeausrüstung, bereits vorliegen, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Die beigefügte Folgekostenberechnung für die Maßnahme ist nachvollziehbar. Demnach wird die jährliche Abschreibung i. H. v. 25.000 EUR den Erträgen aus der Zuschussauflösung „Gute Schule“ über den Zeitraum von 25 Jahren gegenübergestellt, so dass keine jährliche Mehrbelastung für die Stadt Hilden entsteht.

Eine wirtschaftliche Beurteilung der vorgeschlagen Sanierungsmaßnahmen ist erst nach dem Ergebnis der künftigen Ausschreibung aussagekräftig durchführbar. Das Ergebnis der Ausschreibung wird stark vom Zeitpunkt des Wettbewerbs und der dann aktuellen Marktlage beeinflusst.

Nach technischer Prüfung bestehen aus meiner Sicht, unter Voraussetzung einer angepassten Kostenberechnung, gegen die geplante Durchführung der Maßnahme keine Bedenken.

gez. Enders